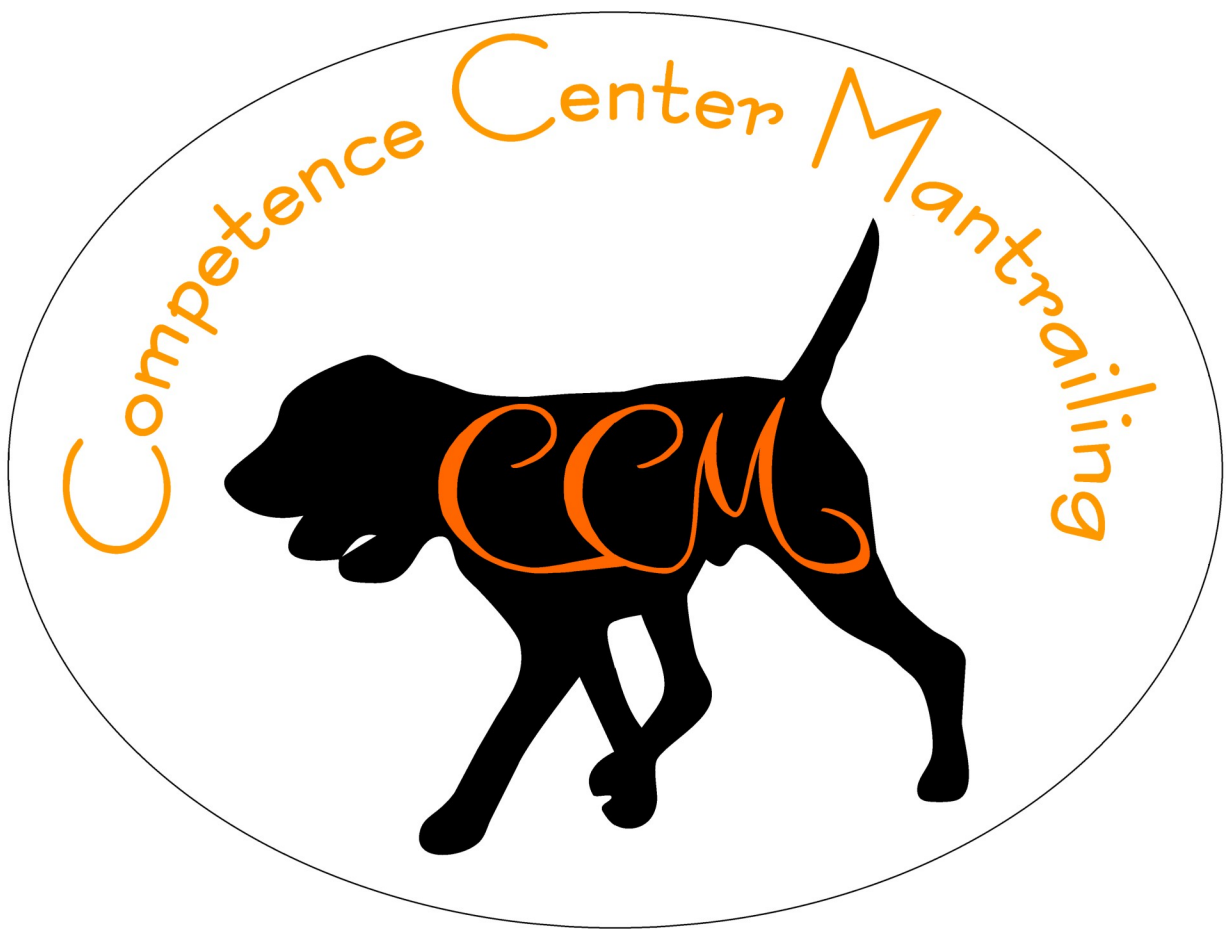


PRÜFUNGSORDNUNG

Mantrailing

des



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Allgemeines.....	3
2.1	Zulassung.....	3
2.2	Anmeldung.....	4
2.2.1	Prüfungstufen E – M.....	4
2.2.2	Prüfungstufen SI + SII.....	4
2.3	Prüfungsgebühr.....	4
2.4	Haftung.....	4
2.5	Ordnungsvorschriften.....	4
2.6	Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....	5
2.7	Rücktritt, Abbruch und Wiederholung.....	5
2.8	Einsprüche.....	5
2.9	Geruchsträger.....	5
2.10	Prüfungstrails.....	6
3	Prüfungstufen E - M.....	6
3.1	Prüfungskommission.....	6
3.1.1	Prüfungsleiter.....	6
3.1.2	Prüfungsrichter.....	6
3.2	Prüfungsorganisation.....	6
3.3	Anforderungen an den zu prüfenden Hund.....	7
3.4	Ausrüstung des zu prüfenden Teams.....	7
3.5	Zielperson/ Hilfsperson.....	7
3.6	Die Prüfungsaufgaben.....	7
3.6.1	Stufe E (Einsteiger).....	7
3.6.2	Stufe A (Anfänger).....	8
3.6.3	Stufe L (Leicht).....	8
3.6.4	Stufe M (Mittel).....	9
4	Prüfungstufen SI + SII.....	9
4.1	Prüfungskommission.....	9
4.1.1	Prüfungsleiter.....	9
4.1.2	Prüfungsrichter.....	10
4.2	Prüfungsorganisation.....	10
4.3	Anforderung an den zu prüfenden Hund.....	10
4.4	Ausrüstung des zu prüfenden Teams.....	10
4.5	Trailleger/ Runner/ VP/ Zielperson.....	11
4.6	Die Prüfungsaufgaben.....	11
4.6.1	Stufe SI (Schwer).....	11
4.6.2	Stufe SII.....	12

1 Einleitung

Die Prüfungsordnung des Competence Center Mantrailing, im folgenden CCM genannt, umfasst Prüfungsstufen für Nicht-Einsatzteams in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden Stufe E – SI.

Die Prüfungsstufen E bis SI berechtigen nicht zum Einsatz der Teams in realen Personensucheinsätzen !!

Die Prüfung der Stufe SII erfolgt in Anlehnung an Prüfungsordnungen der Hilfsorganisationen und den Richtlinien für Mantrailer des Deutschen Feuerwehrverbandes. Sofern die Prüfung der Stufe SII von anderen Behörden anerkannt wird, berechtigt diese Prüfung die Teams zum Einsatz in realen Personensucheinsätzen.

2 Allgemeines

Für alle Prüfungsstufen gilt, dass der Hund erkennbar über die Spur ankommen muss.

Ein alleiniges Ankommen bei der Zielperson, ohne dass der Hund zu weiten Teilen auf der Spur gearbeitet hat, gilt nicht als bestanden.

Dafür wird der gelegte Trail mittels GPS aufgezeichnet, ebenso der vom Prüfteam gelaufene Trail und am Ende verglichen.

Im Zweifel entscheidet die Prüfungskommission.

2.1 Zulassung

1. Läufige Hündinnen können zugelassen werden. Die Hundeführer sind verpflichtet, dies rechtzeitig vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter zu melden. Über die Zulassung entscheiden Prüfungsleiter und Prüfungsrichter.

Die läufigen Hündinnen müssen jedoch abgesondert von den übrigen Prüfungsteilnehmern gehalten werden.

2. Krankheitsverdächtige Hunde werden nicht zur Prüfung zugelassen.

3. Der Hundeführer muss eine gültige Hundehalterhaftpflichtversicherung für den gemeldeten Hund nachweisen können. Der Nachweis ist am Prüfungstag mitzuführen.

4. Der Hundeführer muss einen gültigen Tollwutschutz für den gemeldeten Hund nachweisen können. Der Impfausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

4. Die Teilnahme an zwei Prüfungen mit demselben Hund an einem Prüfungstag ist nicht möglich.

5. Ein Hundeführer kann am Prüfungstag mehr als einen Hund führen.

2.2 Anmeldung

2.2.1 Prüfungsstufen E – M

Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt beim Prüfungsveranstalter, unter dessen Anmeldevorgaben.

Der Prüfungsveranstalter gibt bis 7 Tage vor Prüfungstag die angemeldeten Prüfungsteams mit Angabe der Prüfungsstufen und des geplanten Prüfungsortes an die Prüfungskommission bekannt.

Eine kurzfristige Nachnennung / Änderung ist in Absprache mit dem Prüfungsleiter und dem Prüfungsrichter möglich.

2.2.2 Prüfungsstufen SI + SII

Die Anmeldung zu einer Prüfung ist nur direkt beim Prüfungsrichter möglich.

2.3 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist vor Prüfungsbeginn, wenn nicht anders angegeben mit Anmeldung, auf das angegebene Konto des jeweiligen Prüfungsrichters zu überweisen.

2.4 Haftung

Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder Garantien betreffen oder zu Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen geführt haben oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz zugrunde liegen, wird ausgeschlossen.

Soweit die Haftung des CCM ausgeschlossen ist, gilt das auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des CCM.

Der Eigentümer eines Hundes haftet uneingeschränkt für jegliche Schäden, die sein Hund verursacht, nach Maßgabe der gesetzlichen Haftungsregelungen.

2.5 Ordnungsvorschriften

1. Allen Anordnungen des Prüfungsleiters und des Prüfungsrichters ist unbedingt Folge zu leisten. Verstöße können zu Ausschluss von der Prüfung unter Verlust der Prüfungsgebühr führen.
2. Hunde, die durch Bellen oder Heulen Störungen verursachen, müssen aus der Nähe des Prüfortes entfernt werden.
3. Bei tierschutzrelevanten Verstößen (Gewaltanwendungen am Tier, Verletzung der Sorgfaltspflicht), erfolgt ein sofortiger Ausschluss von der Prüfung unter Verlust der Prüfungsgebühr.

2.6 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

Verstöße gegen diese Prüfungsordnung werden mit dem Ausschluss von der Prüfung geahndet.

Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr erfolgt nicht.

2.7 Rücktritt, Abbruch und Wiederholung

1. Ein Rücktritt kann nur vor oder während der Prüfung erfolgen. Eine Erstattung der Prüfungsgebühr erfolgt nicht.

2. In Fällen höherer Gewalt kann die Prüfungskommission die Prüfung abbrechen. Die Prüfungsgebühr verfällt nicht.

3. Alle Prüfungen des CCM können wiederholt werden. Es fällt bei jeder Wiederholungsprüfung eine erneute Prüfungsgebühr entsprechend der jeweiligen Prüfstufe an.

2.8 Einsprüche

Einsprüche sind möglich bei offensichtlichen Fehlern des Veranstalters, Prüfungsleiters oder Prüfungsrichters.

Ein Fehler ist offensichtlich, wenn in Bezug auf Zulassung und Ausschreibung der Prüfung verstoßen worden ist.

Einsprüche sind schriftlich beim Veranstalter einzureichen.

Über den Einspruch entscheiden Prüfungsleiter und Prüfungsrichter.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

2.9 Geruchsträger

In allen Prüfungsstufen ist jegliche Art von Geruchsträgern erlaubt, die der zu suchenden Person (Zielperson) eindeutig zuzuordnen ist.

Allgemeines zur Handhabung der Geruchsträger

Vor Beginn des Auslegens des Prüfungstrails darf der zu verwendende Geruchsträger von niemandem sonst berührt werden. Die Zielperson verbringt eigenhändig den Geruchsträger in ein sauberes Glas oder einen zuvor unbenutzten Zipper Beutel.

Prüfungsrichter oder Prüfungsleiter übernehmen den von der Zielperson eigenhändig in ein Glas oder einen Zipper Beutel verbrachten Geruchsträger.

Der Hundeführer darf den Geruchsträger dem Hund in allen Prüfungsstufen auch während der Suche beliebig oft präsentieren. In den Stufen E – M darf dies auch eine Begleitperson übernehmen. Ein Mitnehmen des Geruchsträgers auf dem Trail ist nur in einem geschlossenen Glas erlaubt.

2.10 Prüfungstrails

Wenn nicht anders in den einzelnen Prüfungsstufen benannt, werden keine Liegezeit der jeweiligen Prüfungstrails vorgeschrieben. Sie werden frisch gelegt.

In den Prüfungsstufen E - L, wird ein gelegter Prüfungstrail nach Vorgabe der Prüfungsordnung des CCM von zwei Prüfeteams nacheinander gelaufen. Die Reihenfolge wird von der Prüfungskommission bestimmt.

Ab der Prüfungsstufe M, wird auf dem gelegten Prüfungstrail nach Vorgabe der Prüfungsordnung des CCM nur ein Prüfeteam auf diesem Trail geprüft.

3 Prüfungsstufen E - M

3.1 Prüfungskommission

3.1.1 Prüfungsleiter

Der Prüfungsleiter wird von dem Prüfungsrichter des CCM vor Beginn eines Prüfungstages benannt.

Der Prüfungsleiter muss mit dem Mantrailing Suchverfahren vertraut sein.

Er muss im Legen von Trailstrecken erfahren sein, sowie ausreichende Kenntnis über den Einfluss von Temperatur, Witterung und Thermik auf die zu legenden Trails haben.

Der Prüfungsleiter unterstützt bei Prüfungsstufe M den Prüfungsrichter nach dessen Vorgabe beim Ausbringen der Zielpersonen oder der Verleitpersonen und fertigt Skizzen zu den gelegten Trails an.

Ebenso obliegt ihm die Verwaltung und korrekte Handhabung und Aufbewahrung der Geruchsträger.

Der Prüfungsleiter überprüft zu Beginn einer Prüfung, ob das zu prüfende Team die Voraussetzungen für die angestrebte Prüfung erfüllt.

3.1.2 Prüfungsrichter

Der Prüfungsrichter ist für die ordnungsgemäße Prüfung verantwortlich.

Der Prüfungsrichter muss ein erfahrener Hundeführer sein und sollte mindestens einen Hund in der Stufe S I oder einer gleichwertigen Prüfung einer anderen Organisation, erfolgreich zur Prüfung geführt haben.

Er muss über mindestens 2 Jahre Erfahrung als Trail-Ausbilder verfügen.

Er ist vom CCM zum Prüfungsrichter ernannt worden.

3.2 Prüfungsorganisation

Alle Prüfungen des CCM sind öffentlich. Zuschauer können nach Ermessen der Prüfungskommission und des zu prüfenden Teams beschränkt zugelassen werden.

Für den organisatorischen Teil der Prüfung ist der Prüfungsleiter verantwortlich. Er erledigt und überwacht alle erforderlichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Prüfung.

3.3 Anforderungen an den zu prüfenden Hund

Der zu prüfende Hund muss bei jeder Prüfung augenscheinlich gesund sein.

Das Mindestalter des zu prüfenden Hundes beträgt:

Prüfungsstufe E - L : 12 Monate

Prüfungsstufe M : 18 Monate

Am Tage der Prüfung muss der Hund das geforderte Mindestalter vollendet haben.

3.4 Ausrüstung des zu prüfenden Teams

Während der Suche hat der Hundeführer zu seiner eigenen Sicherheit eine nach StVZO genormte (Europäische Norm EN 471 oder EN ISO 20471) Warnweste zu tragen.

Die Suche erfolgt im Suchgeschirr. Die Länge der Suchleine sollte nicht weniger als 3 m und nicht mehr als 10 m betragen.

3.5 Zielperson/ Hilfsperson

Zielpersonen/ Hilfspersonen sind Personen, die während der Ausbildung und auch in den Prüfungen die vorgesehenen Verstecke nach Vorgabe der Prüfungsrichter/ Prüfungsleiter besetzen. Es ist darauf zu achten, dass sie wettergemäße Kleidung und festes Schuhwerk tragen.

Die Zielpersonen müssen mit dem Mantrailing Sucherverfahren vertraut sein. Die Zielpersonen sollten den zu prüfenden Hundeteams nicht bekannt sein.

3.6 Die Prüfungsaufgaben

3.6.1 Stufe E (Einsteiger)

Die Geruchsaufnahme erfolgt am Geruchsträger der zu suchenden Person.

Der Geruchsträger kann durch den Hundeführer oder durch eine Begleitperson dem Hund vorgegeben werden.

Die Länge des Trails beträgt ca. 200 m.

Es können in dem gelegten Trail 2 Richtungsänderungen enthalten sein.

Das Trailgebiet liegt in einem beruhigten Wohngebiet und kann Naturboden und/ oder befestigter Untergrund enthalten.

Der Start erfolgt in Trailrichtung.

Am Ende des Trails befindet sich 1 Zielperson. Die Zielperson kann stehen oder sitzen.

In der Stufe E wird noch keine korrekte Anzeige der Zielperson verlangt. Entscheidend ist das Auffinden der Zielperson.

Benötigte Person: 1 Zielperson
Zeit zum Ausarbeiten der Strecke: 10 Minuten

3.6.2 Stufe A (Anfänger)

Die Geruchsaufnahme erfolgt am Geruchsträger der zu suchenden Person.
Der Geruchsträger kann durch den Hundeführer oder durch eine Begleitperson dem Hund vorgegeben werden.

Die Länge des Trails beträgt ca. 300 m.
Der Trail darf bis zu 3 Richtungsänderungen enthalten.

Das Trailgebiet liegt in einem beruhigten Wohngebiet und kann Naturboden und/ oder befestigter Untergrund enthalten.
Der Start erfolgt in Trailrichtung.

Am Ende des Trails befindet sich 1 Zielperson. Die Zielperson kann stehen, sitzen oder liegen.
Die korrekte Anzeige der Zielperson ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend notwendig zum Bestehen. Entscheidend ist das Auffinden der Zielperson.

Benötigte Personen: 1 Zielperson
Zeit zum Ausarbeiten der Strecke: 15 Minuten

3.6.3 Stufe L (Leicht)

Die Geruchsaufnahme erfolgt am Geruchsträger der zu suchenden Person.
Der Geruchsträger kann durch den Hundeführer oder durch eine Begleitperson dem Hund vorgegeben werden.

Die Länge des Trails beträgt ca. 400 m.
Der Trail darf bis zu 5 Richtungsänderungen enthalten und kann einmal durch eine Verleitperson gekreuzt werden. Die Verleitperson kann während des Auslegens des Trails oder vor Ansetzen des zu prüfenden Teams den Trail kreuzen.

Das Trailgebiet befindet sich in einem Wohngebiet und darf sich sowohl auf befestigte und asphaltierte wie auch auf unbefestigte Wege erstrecken.
Das Ansetzen des Hundes erfolgt in einer Richtungsentscheidung. Es wird keine Trailrichtung vorgegeben.

Am Ende des Trails befindet sich die zu suchende Zielperson. Die Zielperson kann sitzen, stehen oder liegen.
Der Hund muss beim Erreichen die Zielperson korrekt anzeigen.
Vor Beginn der Prüfung muss der Hundeführer dem Prüfungsrichter das Anzeigeverhalten seines Hundes bekannt geben.

Benötigte Personen: - 1 Zielperson
 - 1 Verleitperson (nach Ermessen des Prüfungsrichters)
Zeit zum Ausarbeiten der Strecke: 20 Minuten

3.6.4 Stufe M (Mittel)

Die Geruchsaufnahme erfolgt am Geruchsträger der zu suchenden Person.
Der Geruchsträger wird durch den Hundeführer oder eine Begleitperson dem Hund vorgegeben.

Die Länge des Trails beträgt ca. 600 m.
Die Anzahl der Richtungswechsel ist nicht begrenzt.

Der Trail erstreckt sich überwiegend über asphaltierte und befestigte Wege in einem frequentierten Gebiet. Indoorpassagen sind möglich. Der Start sowie das Ende kann Indoor oder Outdoor sein.

Der Start erfolgt aus einem frequentierten Bereich. Es wird keine Trailrichtung vorgegeben.

Am Ende des Trails befinden sich 2 Personen (Zielperson, Verleitperson). Der Abstand der Personen zueinander beträgt mindestens 20 m. Die Personen können stehen, sitzen oder liegen.

Der Hund muss beim Erreichen des Trailendes die Zielperson korrekt anzeigen.
Vor Beginn der Prüfung muss der Hundeführer dem Prüfungsrichter das Anzeigeverhalten seines Hundes bekannt geben.

Benötigte Personen: - 1 Zielperson
 - 1 Verleitperson (am Ende)

Zeit zum Ausarbeiten der Stecke: 30 Minuten

4 Prüfungstufen SI + SII

4.1 Prüfungskommission

4.1.1 Prüfungsleiter

Der Prüfungsleiter muss mit dem Mantrailing-Suchverfahren vertraut sein und selbst einen Hund erfolgreich in Stufe M geführt haben. Er wird von dem Prüfungsrichter des CCM im Vorfeld benannt.

Der Prüfungsleiter ist verantwortlich für:

1. Die Auswahl des Prüfungsgeländes. Dieses wird in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsrichter bestimmt. Das Prüfungsgelände ist so zu wählen, dass es für die zu prüfenden Hunde neutral ist. Praxisfremde Situationen sind zu vermeiden.
2. Die Erstellung von Wegeskizzen (Tracks, App)
3. Die Einweisung und das Ausbringen der Trailleger
4. Die Überwachung der Herstellung und Kennzeichnung der Geruchsartikel

5. Die Überprüfung der zu prüfenden Teams. Diese müssen alle Voraussetzungen für die angestrebte Prüfung erfüllen. Stichprobenweise kann die Identifikation des Hundes mittels eines Chip-Lesegerätes geprüft werden.

4.1.2 Prüfungsrichter

Der Prüfungsrichter ist für die ordnungsgemäße Prüfung der Teams verantwortlich.

Für die Stufe S I gelten die Vorgaben analog Punkt 3.1.2. Der Prüfungsrichter für Stufe S II ist ein erfahrener Hundeführer und hat mindestens einen Hund erfolgreich in der höchsten Stufe S II oder einer anderen gleichwertigen Prüfung einer Hilfsorganisation, Feuerwehr oder Polizei erfolgreich zur Prüfung geführt. Zusätzlich verfügt er über mindestens 2 Jahre Einsatzerfahrung mit realen Sucheinsätzen.

Er ist vom CCM zum Prüfungsrichter ernannt worden.

4.2 Prüfungsorganisation

Alle Prüfungen des CCM sind öffentlich. Zuschauer können nach Ermessen der Prüfungskommission und des zu Prüfenden Teams beschränkt zugelassen werden.

Für den organisatorischen Teil der Prüfung ist der Prüfungsleiter verantwortlich. Er erledigt und überwacht alle erforderlichen Arbeiten zur Vorbereitung und Durchführung einer Prüfung.

4.3 Anforderung an den zu prüfenden Hund

Der zu prüfende Hund muss bei jeder Prüfung augenscheinlich gesund sein.

Das Mindestalter des zu prüfenden Hundes beträgt:
Prüfungsstufe SI + SII : 24 Monate

Am Tage der Prüfung muss der Hund das geforderte Mindestalter vollendet haben.

Der Hund sollte in erkennbarem Gehorsam des Hundeführers stehen und kein aggressives Verhalten zeigen. Aggressives Verhalten Menschen oder anderen Tieren gegenüber führt zum Ausschluss von der Prüfung.

Der Hund muss mittels eines Mikrochips gekennzeichnet sein.

4.4 Ausrüstung des zu prüfenden Teams

Während der Suche hat der Hundeführer zu seiner eigenen Sicherheit eine nach StVZO genormte (Europäische Norm EN 471 oder EN ISO 20471) Warnweste zu tragen.

Der Hundeführer benennt eine Sicherungsperson, die das Team in der Prüfung begleitet.

Die Suche erfolgt im Suchgeschirr. Die Länge der Suchleine sollte nicht weniger als 3 m und nicht mehr als 10 m betragen.

Durch den Hundeführer ist für ausreichende Versorgung des Hundes mit Trinkwasser zu sorgen.

4.5 Trailleger/ Runner/ VP/ Zielperson

Als Trailleger sind Personen einzusetzen, die zuverlässig und in die Grundsätze des Ausbildungsverfahrens eingewiesen sind. In der Stufe SII sollten nach Möglichkeit Trailleger unterschiedlichen Geschlechtes, Alters und Leistungsfähigkeit eingesetzt werden.

Am Endpunkt haben sich die Trailleger neutral zu verhalten.

Die Auffinde Situation ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten, der vorgegebenen Lage und den meteorologischen Bedingungen in Absprache mit dem Prüfungsleiter und Prüfungsrichter zu gestalten.

Die Zielperson (Trailleger) kann stehen, sitzen, liegen oder sich der Sicht des Hundeführers entziehen. Auch eine sich langsam bewegende Zielperson ist möglich.

Grundsätzlich ist vor Beginn der Prüfung auszuschließen, dass der Trailleger unmittelbar persönlichen Kontakt mit an der Prüfung beteiligten Personen und Sachen sowie den zu prüfenden Hunden hat.

Der Trailleger sollte witterungsgemäße zivile Kleidung und festes Schuhwerk tragen.

4.6 Die Prüfungsaufgaben

4.6.1 Stufe SI (Schwer)

Gliedert sich in:

A. Wissen des Hundeführers:

Der Hundeführer beantwortet Fragen zur Durchführung seiner Suche:

- Handhabung und Art der Geruchsträger
- Fragen zum Suchverhalten seines Hundes

B. Suchaufgabe:

Das Alter des Trails beträgt 3 bis maximal 6 Stunden.

Die Geruchsaufnahme erfolgt am Geruchsträger der zu suchenden Person. Es sollten hierzu nicht zwingend Kleidungsstücke der zu suchenden Person verwendet werden. Der Geruchsträger muss jedoch eindeutig den Geruch der zu suchenden Person tragen. Der Geruchsträger wird durch den Hundeführer dem Hund vorgegeben.

Die Länge des Trails beträgt ca. 1500 bis max. 3000 m und die Anzahl der Richtungswechsel ist nicht begrenzt.

Der Start erfolgt aus einem frequentierten Bereich (z.B. vor einem Kaufhaus, Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Einkaufsmarkt) und folgt der Bebauung mindestens 800 m auf befestigten Wegen, Indoorpassagen sind möglich. Danach ist ein Wechsel auf unbefestigte Wege möglich, jedoch müssen sich 75% des Trails auf befestigte Wege erstrecken. Das Ende kann sich Indoor oder Outdoor befinden. Es erfolgt keine Vorgabe der Trailrichtung.

Die Zeit zum Ausarbeiten der Strecke: 75 Minuten (bei 1500 m) bis max. 150 Minuten (bei 3000 m) zzgl. 10 Minuten für den Start. Mit der Vorgabe des Geruchsträgers am Hund beginnt die Zeitmessung (Gesamtzeit Start + Strecke).

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Zielperson durch das zu prüfende Suchteam erkennbar über die Spur aufgefunden und angezeigt wird.

Das Anzeigeverhalten des Hundes ist vor Beginn der Prüfung durch den Hundeführer dem Prüfungsrichter bekannt zu geben.

Ein alleiniges Ankommen bei der Zielperson, ohne dass der Hund zu weiten Teilen auf der Spur gearbeitet hat, gilt nicht als bestanden.

Die Prüfung der Stufe SI berechtigt nicht zur Teilnahme an realen Personensucheinsätzen !!!

4.6.2 Stufe SII

Gliedert sich in

A. Wissen des Hundeführers

Der Hundeführer beantwortet Fragen zur Durchführung einer Suche:

- korrekte Handhabung von Geruchsträgern
- Theoretische Herstellung eigener Geruchsträger
- Optimale oder suboptimale, ungeeignete Geruchsträger: mögliche daraus resultierende Fehlerquellen
- Fragen zur Vermissten Person (Erkrankungen, mögliche Gefährdung des Teams und begleitender Personen)
- Ablauf der Suche; ggf. Eigenschutz
- Eigenschaften und Ausbreitung von Geruch

B. Suchaufgaben

Allgemein

Die Prüfung besteht aus 3 Einzelprüfungen an zwei aufeinander folgenden Tagen, die jeweils bestanden werden müssen.

Es gibt für diese 3 Aufgaben keine Zeitbegrenzung. Ziel ist das Auffinden und die korrekte Anzeige der Zielperson.

Die Suchaufgaben stellt der Prüfungsrichter. Die Reihenfolge der einzelnen Teilprüfungen wird frei vom Prüfungsrichter gewählt.

Die meteorologischen Bedingungen sind hierbei zu vernachlässigen.

Geruchsartikel sind unter Aufsicht des Prüfungsleiters zu fertigen, zu kennzeichnen und zu lagern. Hierbei ist mit größtmöglicher Sorgfalt vorzugehen. Die Lagerung der Geruchsartikel liegt in der Verantwortung des Prüfungsleiters.

Beginn der Suche

Die Suche beginnt mit der Vorgabe des Geruchsartikels. Der Hund hat danach, für den Prüfungsrichter erkennbar, die Spur aufzunehmen. Beginnt der Hund am vorgegebenen Ansatz in die dem Endpunkt entgegengesetzte Richtung zu laufen und zeigt durch sein Verhalten an, dass er in die entgegengesetzte Richtung gegangen ist, so ist dieses nicht fehlerhaft. Der Hund hat sich danach selbständig zu korrigieren und dem Trail in Richtung des Verlaufes zu folgen. Sollte der Hund den Trail nicht aufnehmen, ist ein weiteres Ansetzen erlaubt.

Zeigt der Hund wiederum kein eindeutiges Aufnehmen des Prüfungstrails, ist dieser Teil der Prüfung abzubrechen und gilt als nicht bestanden.

Ausarbeitung der Spur

Der Hund hat den Weg des Traillegers in dessen Bewegungsrichtung aufzunehmen und zielgerichtet zu verfolgen. Eine Kennzeichnung des Trails erfolgt nicht. Vor Beginn der Prüfung ist durch den Prüfungsleiter dem Prüfungsrichter die dazu angefertigte Skizze auszuhändigen (GPS Aufzeichnung).

Der Geruchsartikel kann durch den Prüfungsleiter in Absprache mit dem Hundeführer mitgeführt werden. Er kann bei Bedarf nochmals vorgegeben werden. Es bleibt dem Hundeführer freigestellt bei Ablenkungen, (Wild, hohen Außentemperaturen, hohes Verkehrsaufkommen) den Hund kurzzeitig aus der Suche zu nehmen. Dieses ist jedoch dem Prüfungsrichter bekannt zu geben. In angemessenem Zeitraum hat ein Wiederansatz zu erfolgen. Zeigt der Hund nach zweimaligen Ansatz kein Suchverhalten, ist die Suchaufgabe abzubrechen. Dieser Teil gilt dann als nicht bestanden.

Die Suchaufgaben im Einzelnen

1. Personensuche ohne negativ kurz

Das Alter des Trails beträgt mindestens 8 Std.

Die Geruchsaufnahme erfolgt an einem Geruchsartikel der zu suchenden Person.

Die Länge des Trails beträgt 1500m und die Anzahl der Richtungswechsel ist nicht begrenzt.

Der Trail führt von einem frei gewählten Ausgangsort in eine Ortschaft oder bebautes Gelände. Eine umgekehrte Reihenfolge ist auch möglich. Die Reihenfolge liegt im Ermessen des Prüfungsrichters.

Durch den Prüfungsleiter wird dem Hundeführer der Geruchsartikel übergeben.

Auf Weisung des Prüfungsrichters wird dem Hund der Geruchsartikel vorgegeben. Der Hund nimmt auf Hörzeichen oder selbstständig den Trail auf und verfolgt ihn zielstrebig und ausdauernd. Die aufzufindende Person verhält sich passiv und kann sich innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes aufhalten. Die Person wird 30 Minuten vor Suchbeginn zum Auffinde Ort verbracht. Dabei ist darauf zu achten, dass der zuvor gelegte Trail NICHT überkreuzt wird.

Die Anzeige erfolgt entsprechend der Veranlagung des Hundes. Sie ist vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsrichter bekannt zu geben. Die Zielperson ist nach Anzeige an den Prüfungsrichter zu übergeben.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Zielperson durch das zu prüfende Suchteam erkennbar über die Spur aufgefunden und angezeigt wird. Ein alleiniges Ankommen bei der Zielperson, ohne dass der Hund zu weiten Teilen auf der Spur gearbeitet hat, gilt nicht als bestanden.

2. Personensuche mit negativ

Das Alter des Trails beträgt mindestens 12 Std.

Auf einem Platz mit mindestens 3 Abgangsrichtungen werden dem Hundeführer 3 Geruchsartikel, die sich in Farbe, Form, Material und Größe unterscheiden, übergeben.

Von diesen Geruchsartikeln ist einer von einer Zielperson gefertigt worden, die sich auf dem Platz aufgehalten hat und sich mindestens 200 m hiervon entfernt hat. 2 Proben sind sogenannte Negativ Proben (die Personen, von denen sie gefertigt wurden, waren seit mindestens 3 Monaten nicht an dem Abgangsort).

Der Hundeführer wählt einen Geruchsartikel aus und gibt diesen Geruchsartikel dem Hund vor. Dieser nimmt auf Hörzeichen oder selbstständig die Suche auf. Dabei spürt er den Platz systematisch ab. Es ist sicherzustellen, dass alle erkennbaren Abgangsrichtungen einbezogen worden sind. Nimmt der Hund den Geruch auf und folgt der Personenspur, ist die Aufgabe erfüllt. Die Spur endet an einer Bushaltestelle, Bushaltepunkt, ZOB, U-Bahn, Bahnhof. Auch ein Ende auf freier Strecke ist möglich.

Kann der Hund keine Spur zum vorgegebenen Geruch aufnehmen (Negativ Probe), hat er dieses durch sein Verhalten anzuzeigen. Die Art der Anzeige erfolgt nach der individuellen Veranlagung des Hundes und muss für den Hundeführer eindeutig sein. Der Hundeführer meldet das Ergebnis dem Prüfungsrichter. Mit der Meldung an den Prüfungsrichter gilt die Aufgabe als bestanden.

Sollte der Hund aus den Negativproben einen Scheintrail (ghost trail) verfolgen und der Hundeführer erkennt dieses nicht, ist die Prüfung nach 400 m abzubrechen. Dieser Teil gilt dann als nicht bestanden.

3. Personensuche ohne negativ lang

Das Alter des Trails beträgt 24 Std, die Länge mindestens 2500 m bis maximal 3500 m.

Dem Hundeführer wird ein DNA Träger der zu suchenden Person als Geruchsträger übergeben.

Der Trail beginnt vor einem Gebäude (z.B. Schule, Kindergarten, Kaufhaus) und folgt der Bebauung mindestens 1300 m und setzt sich auf befestigten Wegen fort.

Dem Hund wird auf Weisung des Prüfungsrichters der Geruchsträger vorgegeben. Der Hund nimmt selbstständig oder auf Weisung des Hundeführers den Trail auf und verfolgt diesen in angemessenem Tempo.

Die aufzufindende Person verhält sich passiv und kann sich innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes befinden.

Die Anzeige erfolgt entsprechend der Veranlagung des Hundes. Sie ist vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsrichter bekannt zu geben. Die Zielperson ist nach Anzeige an den Prüfungsrichter zu übergeben.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Zielperson durch das zu prüfende Suchteam erkennbar über die Spur aufgefunden und angezeigt wird. Ein alleiniges Ankommen bei der Zielperson, ohne dass der Hund zu weiten Teilen auf der Spur gearbeitet hat, gilt nicht als bestanden.

Die Prüfung der Stufe SII gilt als bestanden, wenn alle 3 Teilaufgaben korrekt gelöst wurden.

Sofern die Prüfung der Stufe SII von anderen Behörden anerkannt wird, berechtigt diese Prüfung die Teams zum Einsatz in realen Personensucheinsätzen.